



Landesjugendring BW / Siemensstraße 11 / 70469 Stuttgart
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Ministerialdirigent Dr. Tobias Schneider

- elektronisch -

**Landesjugendring
Baden-Württemberg e.V.**
Siemensstraße 11
70469 Stuttgart
Fon 0711 16 447-0
Fax 0711 16 447-77

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Dr. Schneider,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesjugendring Baden-Württemberg repräsentiert 32 landesweit tätige Jugendverbände als verantwortliche Träger der Erziehung nach § 12 der Landesverfassung für Baden-Württemberg. Ungebeten nehmen wir in dieser Funktion Stellung zum Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg.

Ab August 2026 werden nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) zunächst bundesweit alle Schüler*innen der ersten Klassenstufe einen Anspruch erhalten, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Damit hat ab August 2029 jede*r Grundschüler*in der Klassenstufen eins bis vier Anspruch auf ganztägige Betreuung. Der Rechtsanspruch sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden an fünf Werktagen vor. Der Rechtsanspruch soll – bis auf maximal vier Wochen – auch in den Ferien gelten.

Im Zentrum der Gestaltung des Ganztags müssen Kinder und ihr gelingendes Aufwachsen stehen! Der große zeitliche Umfang der Ganztagsbetreuung macht aus unserer Sicht ein qualitativvolles, vielfältiges und von vielen Akteur*innen getragenes Angebot erforderlich, um den vielseitigen Interessen und Bedarfen von Kindern Rechnung zu tragen. Freiräume, Wahlmöglichkeiten, Pluralität und Selbstbestimmung sind zentrale Eckpfeiler eines Angebots, das auf Kinderinteressen und -mitbestimmung basiert. Dafür müssen die Rahmenbedingungen jetzt geschaffen werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf widmet sich zusätzlichen Zeitmodellen an Ganztagschulen nach § 4a SchG und reduziert die diesbezüglichen

Stuttgart, 14.8.2023
Seite 1/2

Kontakt:
Jürgen „Buddy“ Dorn
0711 16 447-12
dorn@ljbw.de

Unsere Mitgliedsverbände

Adventjugend
Akkordeonjugend
Arbeiter-Samariter-Jugend
Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Baden und Württemberg
Arbeitsgemeinschaften der Stadt- und Kreisjugendringe
Bund der Alevitischen Jugendlichen
Bund der Deutschen Katholischen Jugend
Bund Deutscher PfadfinderInnen
Bund der Landjugend
BUNDjugend
DJO-Deutsche Jugend in Europa
Deutsche Wanderjugend
DGB-Jugend
DIDF-Jugend
DITIB-Jugend
DLRG-Jugend
Jugend des Deutschen Alpenvereins
Jugendfeuerwehr
Jugendnetzwerk Lambda
Jugendpresse
Jugendrotkreuz
Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt
Jugendwerk Evangelischer Freikirchen
Junge Europäer – JEF Baden-Württemberg
Karnevaljugend
Naturfreundejugend
Naturschutzjugend
Ring Deutscher Pfadfinderinnenverbände
Ring deutscher Pfadfinderverbände
Ring junger Bünde
Solidaritätsjugend
Sozialistische Jugend Deutschlands „Die Falken“
Trachtenjugend

Mitbestimmungsrechte der Schulkonferenz. Zur Umsetzung des GaFöG in Baden-Württemberg halten wir diese Änderungen für nachvollzieh- und vertretbar.

In § 32 soll ein neuer Absatz 6 ergänzt werden. Die Ergänzung ermächtigt das Kultusministerium, durch Rechtsverordnung den Umfang der Aufsicht von Einrichtungen, die keine Betriebserlaubnis nach §45 SGB VIII haben, zu regeln.

Wir halten die gesetzliche Aufsicht über Einrichtungen der Ganztagsbetreuung zur Umsetzung des § 24 SGB VIII für eine Zuständigkeit des Sozialministeriums. Nach dem LKJHG handelt es sich hierbei um eine Aufgabe des Landesjugendamtes. Wir können nicht nachvollziehen, warum in diesem Fall nicht an das im frühkindlichen Bildungsbereich etablierte Verfahren angeknüpft und dieses auf den Bereich der Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich ausgedehnt wird.

Das Schulgesetz regelt die Schulaufsicht in den §§ 32-37. Dieser 4. Teil des Schulgesetzes beschäftigte sich bis vor Kurzem ausschließlich mit dem Schulwesen. Durch bereits erfolgten Gesetzesreformen im Zuge des GaFöG und mit dem hier vorliegenden Gesetzesentwurf wird sach- und fachfremd eine Aufgabe aus dem Rechtskreis des SGB VIII an die Schulaufsichtsbehörden zugewiesen. Mit welcher Sach- und Fachkompetenz soll die Schulaufsicht die in § 45, SGB VIII geforderten Maßstäbe zur Betriebserlaubnis prüfen?

Es ist dabei dem Vorblatt (unter D) zu widersprechen, dass dies keine finanziellen Auswirkungen außerhalb des Erfüllungsaufwands hätte. Während dies aufgrund der Sach- und Fachkompetenz sowie jahrelangen Erfahrung im frühkindlichen Bildungsbereich beim Landesjugendamt angenommen werden kann, benötigt es mindestens für den Aufbau und die Strukturierung des neuen Aufgabenbereichs in den Schulbehörden zusätzliche Aufwände.

Wir halten aus fachlichen Gründen die Übertragung der gesetzlichen Aufsicht von Einrichtungen der Ganztagsbetreuung an die Schulaufsichtsbehörden für falsch. Die Ausgestaltung der Ganztagsbetreuung darf und kann im Interesse der Kinder nicht schulzentriert erfolgen, sondern muss sozialraumorientiert konzipiert und entwickelt werden. Kinder sollen schließlich im umfassenden sozialen Gefüge unserer Gesellschaft aufwachsen.

Wir halten es für falsch, dass das Kultusministerium aus der Schulgesetzänderung heraus für einen im SGB VIII verankerten Rechtsanspruch zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt wird. Dies umso mehr als § 19, LKJHG bereits regelt, dass „die Aufgaben nach §§ 45 bis 48 SGB VIII vom Landesjugendamt als Pflichtaufgabe nach Weisung wahrgenommen werden“

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Dorn,
Geschäftsführer